



Auskunft erteilt:	Frau Kapell	Amt/EB: 36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail: Sabine.Kapell@Stadt.Koblenz.de
Koblenz,	15.08.2025	

An alle Mitglieder des Umweltausschusses

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Umweltausschusses am

Donnerstag, den 28.08.2025, 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Statusbericht Maßnahmen Lärmaktionsplanung Vorlage: UV/0192/2025
Punkt 2:	Klimaschutzkonzept - Sachstandsbericht für das Jahr 2024 und Ausblick 2025 Vorlage: UV/0203/2025 – Vorlage wird nachgereicht-
Punkt 3:	Änderung Baumschutzsatzung Vorlage: BV/0061/2025/1
Punkt 4:	Antrag der FREIE WÄHLER-Fraktion: Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Nutrias im Stadtgebiet Koblenz Vorlage: AT/0070/2025
Punkt 4.1:	Antrag der Freie Wähler-Fraktion: Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Nutrias im Stadtgebiet Koblenz Vorlage: ST/0080/2025
Punkt 5:	Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Teilnahme am Förderprogramm LIFE -Naturschutz und Biodiversität (NAT) Vorlage: UV/0194/2025
Punkt 6:	Antrag der Fraktionen Freie Wähler, SPD, Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zum Umgang mit der zunehmenden Population von Nil- und Kanadagänsen im Stadtgebiet Vorlage: UV/0195/2025
Punkt 7:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Lukas". The letters are cursive and fluid.

Prof. Dr. Andreas Lukas



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0192/2025		Datum: 30.07.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL/TU	
Betreff: Statusbericht Maßnahmen Lärmaktionsplanung			
Gremienweg:			
02.10.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
22.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

In seiner Sitzung am 14.11.2024 hat der Stadtrat den Lärmaktionsplan der Stufe 4 beschlossen. Der Stadtrat hat die Verwaltung damit beauftragt, die Gremien über die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan zu unterrichten.

Im Lärmaktionsplan werden für insgesamt 32 Maßnahmenbereiche unterschiedliche Maßnahmenpakete vorgeschlagen. Dabei werden andere, bereits vorhandenen städtische Planungen sowie Maßnahmenvorschläge der vorausgegangenen Lärmaktionspläne berücksichtigt.

Im Anhang zu dieser Vorlage ist eine tabellarische Aufstellung aller Maßnahmen beigefügt, in der für alle Vorschläge der entsprechende Sachstand der Umsetzung angegeben ist. Besonders hervorzuheben ist aufgrund des Pilotcharakters der geplante Bau der Lärmschutzwand an der A48 in Rübenach.

Ebenfalls im Lärmaktionsplan aufgenommen sind Maßnahmen an den Eisenbahnstrecken des Bundes. Obwohl hier das Eisenbahnbundesamt sowohl für die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung zuständig ist, werden Maßnahmen, welche den Bürgern der Stadt Koblenz zugutekommen, auch im Lärmaktionsplan der Stadt informativ aufgenommen.

Die Deutsche Bahn AG hat – u.a. aufgrund des jahrelangen politischen Drucks der Bürgerinitiativen entlang des Rheins, welche die Stadt Koblenz in Ihren Bemühungen regelmäßig unterstützt hat – mit der umfangreichen Lärmsanierung in Koblenz begonnen. Sowohl an den rechtsrheinischen als auch an den linksrheinischen Strecken werden Lärmschutzwände errichtet und Lücken in den bestehenden Lärmschutzwänden geschlossen. Außerdem wurden in der Vergangenheit bereits an vielen Stellen im Stadtgebiet sog. Schienenstegdämpfer eingebaut oder auch Niederschallschutzwände errichtet. Die Bauarbeiten sind auf beiden Rheinseiten im gesamten Stadtgebiet im Gange. Eine Übersicht der Planungen der DB sind dieser Vorlage ebenfalls angehängt.

Neben den im Lärmaktionsplan der Stufe 4 angegebenen Maßnahmen gibt es auch noch Lärmschutzbemühungen über den Lärmaktionsplan hinaus, welche nicht unbedingt konkret die in der Lärmkartierung identifizierten und nach Prioritäten gelisteten Maßnahmenbereiche betreffen, dennoch dem Lärmschutz insgesamt zugutekommen.

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 293 "Quartier Festungspark - ehem. Fritsch-Kaserne" wurde eine Lärmschutzsatzung erarbeitet. Im Zuge dieser Satzung können Bürger, die voraussichtlich durch den zusätzlich durch das neue Wohnquartier entstehenden Verkehrslärm betroffen sind, Anträge auf passiven Schallschutz bei der Stadt stellen. Diese Satzung wurde notwendig, weil ohnehin schon stark vom Verkehrslärm belastete Straßen (u.a. die L127, die auch im Lärmaktionsplan gelistet ist), zusätzlich mit Verkehrslärm beaufschlagt werden, so dass die Stadt verpflichtet ist, Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Satzung wurde am 27.03.2025 durch den Stadtrat beschlossen und am 16.07.2025 in der Rhein-Zeitung veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Pilotprojekts die Wirksamkeit lärmoptimierter Asphalte untersucht. Hierzu haben unterschiedliche Akteure der Stadt (Amt 66, EB70, Amt 36) zusammen mit dem Landesamt für Umwelt RLP, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Bundesanstalt für Straßen -und Verkehrswesen die Sanierung der Schlachthofstraße begleitet.

Vor und nach den Sanierungsmaßnahmen wurden durch Befahrungen mittels Messfahrzeug und sog. TOPO-Boxen sowohl Schallpegel als auch Verkehrsmengen ermittelt.

Erste Ergebnisse liegen bereits vor und werden vom Landesamt für Umwelt RLP in der Sitzung des Umweltausschusses am 28.08.2025 vorgestellt. Eine endgültige Auswertung steht aufgrund der hohen Auslastung der Mitarbeitenden der entsprechenden Landesämter noch aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Statusbericht werden zunächst keine Kosten verursacht, erst durch die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

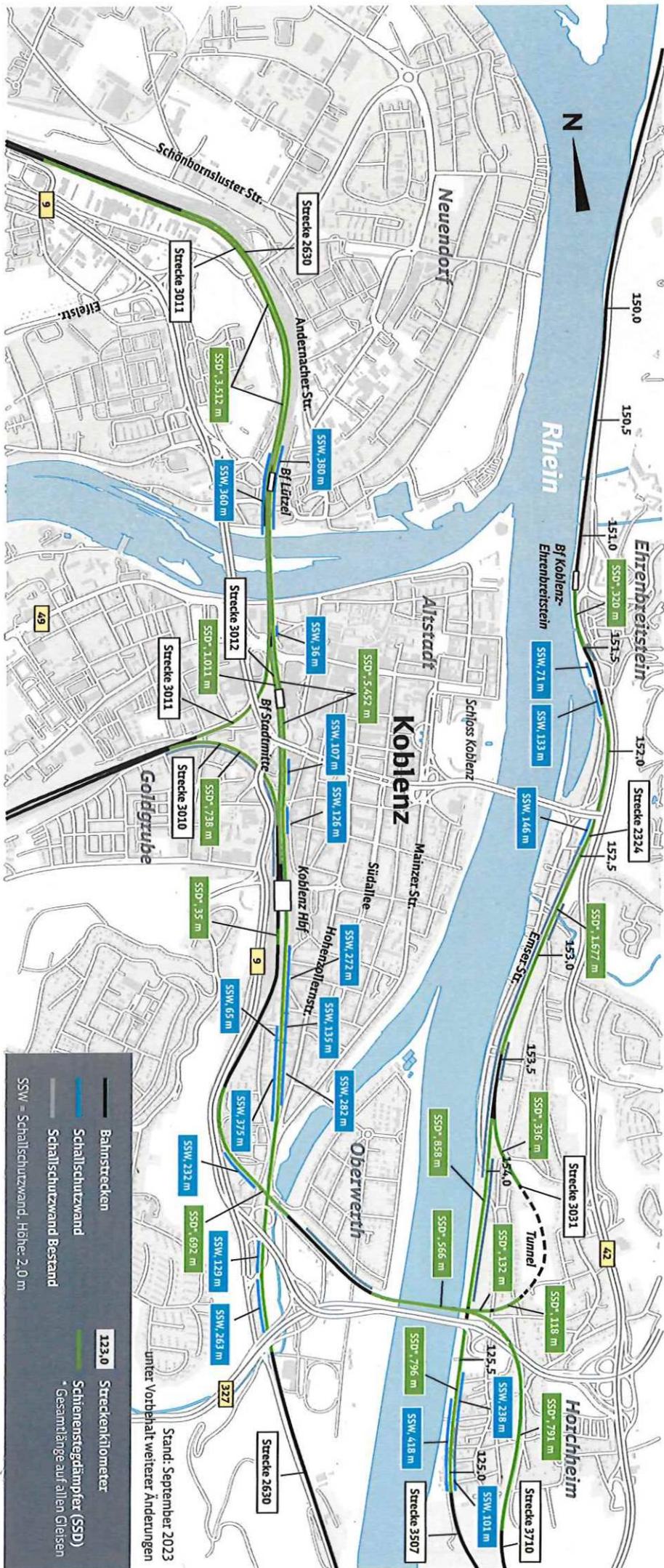
Mit Umsetzung der im Statusbericht genannten Maßnahmen sind positive Auswirkungen auf das Klima möglich.

Nr.	Untersuchungsbereiche	Maßnahmenvorschläge	Umsetzung Stand 07/2025
1	B 9 Nord (Eifelstraße bis Mayener Straße)	Prüfungempfehlung für aktiven Schallschutz, fortgeschriebene Maßnahme aus dem LAP 2, Überprüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen, fortgeschriebene Maßnahme aus dem LAP 2, Fahrbahnanterierung ist für die B 9 Nord 2025 ff. geplant, allerdings ohne lärmoptimierten Asphalt	Umsetzung der Maßnahme verschiebt sich voraussichtlich auf Sommer 2027. Einsatz eines LOA ist geplant.
2	Hohenzollernstraße	Zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Markenbildchenweg Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis sowie Empfehlung der Einrichtung einer Radverkehrsanlage als Fortschreibung aus dem LAP2 (z.B. kombinierte Rad-/Busspur), zwischen Markenbildchenweg und Mainzer Straße ebenfalls Prüfung Tempo 30 ergänzend. Bereits geplant ist die punktuelle Maßnahme Neugestaltung des Schenkendorfplatzes	Die Planungsmittel für den dauerhaften Umbau des Schenkendorfplatzes wurden aufgrund der angespannten Haushaltslage gestrichen. Umsetzung auf unbestimmte Zeit verschoben. Umgesetzt wurde: Umbau Kreuzung Hohenzollernstraße/ Neversstraße mit Berücksichtigung Radverkehr (eigene Aufstellbereiche mit Schutzstreifen), sonst keine weiteren Umsetzungen. Hohenzollernstraße Süd ist Bestandteil der Vorzugstrasse Pendler-Radroute, weiterhin Prüfauftrag für T30 und/oder Anlage von Radverkehrsanlage Hohenzollernstraße nördlich Markenbildchenweg: keine vordringliche Radverkehrsmaßnahme geplant aufgrund Achsenbildung in Südallee. Perspektivisch ist keine Stärkung des Radverkehrs in der Hohenzollernstraße vorgesehen, sondern in der Mainzer Straße und der Südallee. Prüfung T30 zunächst nicht geplant (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich.
3	Moselweißer Straße (Blucherstraße bis Saarplatz)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie Verbesserung der Radverkehrsführung bis voraussichtlich 2025 incl. Installation einer Radverkehrsanlage im Zuge der Umgestaltung des Straßenraums mit dem Kreisverkehrsplatz Moselweißer Straße/Behringstraße.	Radverkehrs-Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den Planungen im Boelcke-Quartier (Verkehrsgutachten), für den Ausbau der Behringstraße ist die Ausschreibung Anfang 2026 geplant (nach Freigabe Nachtragshaushalt), der Baubeginn ist 2026 geplant. Prüfung T30 erst nach Vorlage Verkehrsgutachten u. Lärmgutachten nach RLS19 möglich (läuft derzeit noch), Auswirkungen neuer KVP sind zu berücksichtigen.
4	Andernacher Straße (Brenderweg bis 50 m südl. Andernacher Straße)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, 2023 wurde bereits ein Radfahrstreifen eingerichtet, Verbesserung der Fußgängerquerung im Zuge der Bauarbeiten Rosenquartier geplant, Prüfungempfehlung Einsatz lärmoptimierter Asphalt	Prüfung T30 zunächst nicht geplant (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich; Auswirkungen aktuell geplanter Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Durch den EB 70 wurde eine Deckenerneuerung durchgeführt. Es wurde kein LOA eingebaut.
5	An der Moselbrücke (Am Wöllershof bis Burgstraße)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis, bis 2027 soll eine Änderung der Radverkehrsführung ggf. mit Reduzierung der Fahrbahnoberflächen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs	Radverkehrsführung muss im Zusammenhang mit Verkehrsmaßnahmen auf der Balduinbrücke betrachtet werden, vorrangiges Ziel: Förderung Fuß- und Radverkehr. Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich; Auswirkungen aktuell geplanter Maßnahmen sind zu berücksichtigen; Verkehrsgutachten wird aktuell erstellt (im Zuge Innenstadt-konzept)
6	B 9 Römerstraße (Dreikaiserweg bis B 327)	Überprüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen, fortgeschriebene Maßnahme aus dem LAP 2, Prüfungempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Aktuell nicht in Planung
7	Rübenacher Straße (Nordtangente bis Trierer Straße)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis, bis 2027 soll eine Radverkehrsanlage installiert werden	Aktuell keine laufenden Planungen zum Radverkehr in der Rübenacher Straße, Maßnahme aus Kapazitätsgründen in Zeitraum nach 2027 verschoben. Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung erst nach dem Bau der Westerweiterung der Nord-Tangente sinnvoll.
8	Viktoriastraße/ Gördenstraße (Altlohrort bis FER)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, laut VEP soll eine umfassende Umgestaltung erfolgen, Prüfungempfehlung lärmoptimierter Asphalt	Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich; Auswirkungen evtl. Umgestaltung sind zu berücksichtigen. Die Haushaltslage lässt eine Umsetzung mittelfristig nicht zu.
9	Charlottenstraße (B 42 bis Obertal)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis, aufgrund der engen Verhältnisse sieht der VEP hier nur punktuelle Maßnahmen vor, die Empfehlung zur Verbesserung der Radverkehrsführung wird aus dem LAP 2 fortgeführt	Prüfung T30 erst nach Vorlage Verkehrsgutachten u. Lärmgutachten nach RLS19 möglich (läuft derzeit noch). Einseitiger Rad-Schutzstreifen im Vorfeld der Ausleitung Radverkehr vor Kreuzung mit B42 geplant, ab Einmündung Helfensteinstraße weitere Planungen in Abstimmung (Obertal, Sauerwassertor etc. siehe Punkt 29)
10	B 42 Ehrenbreitstein (50 m südl. Charlottenstraße bis Hofstraße)	Prüfungempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Aktuell nicht in Planung

11	B 9 Cusanusstraße/Römerstraße (Kardinal-Kremetz-Straße bis Moselring)	Überprüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen, fortgeschriebene Maßnahme aus dem LAP 2, Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Aktuell nicht in Planung
12	Bahnhofstraße (Roonstraße bis FER)	Der Zukunftsplan Radverkehr sieht in 2024 die Installation einer Radverkehrsanlage vor, Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Wichtige Radverkehrsmaßnahme, aber aus Kapazitätsgründen in den Zielhorizont bis 2027 geschoben.
13	Gartenstraße/ Mayener Straße (Deichstraße bis Brenderweg)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, der Zukunftsplan Radverkehr sieht in 2024 die Installation einer Radverkehrsanlage vor	Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich, die Ergebnisse des Innenstadtkonzeptes sind abzuwarten. Hinsichtlich Radverkehrsmaßnahmen ist der Zeithorizont nach 2027 verschoben, aktuell keine Planungen.
14	Löhrstraße (Moselring bis Rizzastraße)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, der Zukunftsplan Radverkehr sieht in 2024 die Änderung der Radverkehrsführung vor, im Zuge des Innenstadtkonzeptes soll eine temporäre Sperrung der Löhrstraße erfolgen um Neuordnung der Verkehrssituation zu prüfen (Fußgängerzone)	Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich. Die Ergebnisse des Innenstadtkonzeptes sind abzuwarten. Für Radverkehrsmaßnahmen ist der Zeithorizont aus Kapazitätsgründen bis 2027 verschoben, aktuell keine Planungen. Das Innenstadtkonzept sieht für den Radverkehr (lediglich) punktuelle Maßnahmen in der Löhrstraße vor.
15	Schlachthofstraße (100 östl. Merlstraße bis Saarplatz)	Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Eine Sanierung der Fahrbahndecke der nördlichen beiden Fahrstreifen ist durch den EB70 erfolgt. Sonst aktuell keine Planung
16	Schlachthofstraße (Steinstraße bis Merlstraße)	Prüfeempfehlung aktiver Schallschutz (transparente Lärmschutzwände zwischen der senkrecht zur Straße orientierten Zeilenbebauung auf der Südseite); Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Eine Sanierung der Fahrbahndecke der nördlichen beiden Fahrstreifen ist durch den EB70 erfolgt. Sonst aktuell keine Planung
17	Trierer Straße/Mayener Straße (Bubenheimer Weg bis Carl-Russel-Straße)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis, die vorhandenen Radschutzstreifen sollen in Radfahrstreifen umgewandelt werden, Prüfeempfehlung lärmoptimierter Asphalt	Die Fußgängerführung soll künftig über die Straße laufen. Durch den notwendigen Bau einer Lichtsignalanlage ändert sich die Ausgangslage grundsätzlich. Eine Beurteilung soll nach Abschluss der Maßnahme stattfinden. Die Radschutzstreifen wurden erstmalig im Jahr 2022 hergestellt. Es gibt aktuell keine Überlegungen die Radschutzstreifen in Radfahrstreifen umzuwandeln, vor allem aus finanziellen Gründen, da eine vollständige Neumarkierung erforderlich wäre. Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich; Auswirkungen geplante FG-LSA sind zu berücksichtigen.
18	Moselring/ Friedrich-Ebert-Ring (Moselring bis Hohenzollernstraße)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts mit vorrangiger Erfordernis, das Innenstadtkonzept empfiehlt die Attraktivierung des Bewegungsraums für Fußgänger, im Zuge des LAP 4 wird empfohlen, die Steinräume zu verbreitern, so dass der Verkehr von der Bebauung noch weiter abrückt (incl. Neuorganisation von Fahrstreifen)	Prüfung T30 zunächst nicht geplant (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), insb. Ist der F-E-R als wichtige Hauptverkehrsachse zu berücksichtigen.
19	Pfuhlgasse	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, geplant ist die Errichtung einer Radverkehrsanlage (abhängig vom Verkehrsgutachten zur Maßnahme von 2024)	Prüfung T30 zunächst nicht geplant (Lärmberechnung nach RLS-19 notwendig), Beurteilung aktuell noch nicht möglich; Verkehrsgutachten liegt noch nicht vor. Aufgrund andauernder baulicher Aktivitäten in der Pfuhlgasse und aufgrund anderer Prioritäten laufen aktuell keine Radverkehrsplanungen in der Pfuhlgasse. Maßnahme ist in Zeitraum nach 2027 verschoben.
20	B 9 Römerstraße (Hasenpfad bis Engelsweg)	Prüfeempfehlung aktiver Schallschutz, fortgeschriebene Maßnahme aus dem LAP 2, Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Aktuell nicht in Planung
21	Aachener Straße (Allemandenstraße bis Von-Eltz-Straße)	Der Zukunftsplan Radverkehr sieht nach 2027 die Installation einer Radverkehrsanlage vor, Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	T30 Prüfung nach Verkehrserhebungen u. Vorlage Lärmgutachten (neues Gutachten nach RLS 19 wurde beauftragt wg. Gerichtsverfahren), die Sanierung der Fahrbahndecke ist bereits durch den EB 70 erfolgt. Keine Radverkehrsplanung in der Aachener Straße - niedrige Priorität für den Radverkehr.
22	Rübenacher Straße (Am Metternicher Bahnhof bis Trierer Straße)	Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit vorrangiger Erfordernis,	Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 ausstehend), Beurteilung aktuell noch nicht möglich, abhängig von Bau der Westerweiterung der Nord-Tangente.

23	Koblenzer Straße (Heiligenweg bis Kurt-Schumacher-Brücke)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, die Maßnahme des LAP 2 "Empfehlung zur Anlage von Radfahr- und Schutzstreifen" soll geprüft werden	Anordnung T30 streckenbezogen zw. 6-22 Uhr vor dem KH Kemperhof positiv geprüft, Umsetzung in der Örtlichkeit nach baul. Umgestaltung und Berücksichtigung T30 bei Neuberechnung der FG-LSA möglich. Aktuell keine Radverkehrs-Planungen in der Koblenzer Straße. Radverkehrsführung auf bahnparallelem Weg als zusätzliche Alternative in Planung/ Umsetzung (Projekt Radbrücke Goldgrube/ Raental).
24	Lohrstraße/Roonstraße (Rizzastraße bis Bahnhofstraße)	Der Zukunftsplan Radverkehr sieht in 2024 die Änderung der Radverkehrsführung vor, Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Bei der Planung handelt es sich um eine wichtige Radverkehrsmaßnahme, aber aus Kapazitätsgründen ist sie in den Zielhorizont bis 2027 verschoben.
25	Moselweißer/ Koblenzer Straße (Kurt-Schumacher-Brücke bis 150m westl. Behringstraße)	Die Einrichtung einer Radverkehrsanlage zwischen Kurt-Schumacher-Brücke und Behringstraße ist geplant, Prüfeempfehlung lärmoptimierter Asphalt	Planungen ruhen, Priorität der Maßnahme hat wegen der Entwicklung des bahnparallelen Weges abgenommen (Projekt Radbrücke Goldgrube/ Raental), Umfang der Radverkehrsmaßnahme auch in Abhängigkeit der Verkehrsentwicklung Boelcke-Quartier/ KVP Behringstraße.
26	Europabrücke (Langemarckplatz bis An der Bleiche)	Prüfeempfehlung aktiver Schallschutz (transparente Lärmschutzwand auf der Brücke zwischen "An der Bleiche" und "An der Ringmauer", Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Langfristig ist ein Neubau des Brückenzuges in Richtung Innenstadt notwendig. Im Zuge der Planung soll eine Prüfung auf die Installationsmöglichkeiten einer Lärmschutzwand erfolgen. Die Strecke stadtauswärts muss grundlegend saniert werden. Die bestehende Tragkonstruktion lässt einen Aufbau nicht zu.
27	Schönbornsluster Straße/Herberichstraße (Andernacher Straße bis Schönbornsluster Straße)	Prüfung aktiver Schallschutz (transparente Lärmschutzwände zwischen der senkrecht zur Straße orientierten Zeilenbebauung auf der Südseite), Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Aktuell nicht in Planung
28	Friedrich-Ebert-Ring (Hohenzollernstraße bis Am Mainzer Tor)	An den Zufahrten der Pfaffendorfer Brücke sind vier neue FG-LSA geplant, der Zukunftsplan Radverkehr sieht nach 2027 eine Radverkehrsanlage am Knoten Mainzer Tor vor	Radfahrstreifen beidseitig am FER östlich Casinostraße/Südallee umgesetzt, westlich davon laufen aktuell keine Planungen. Radverkehrsplanungen laufen derzeit am Knoten Mainzer Tor und Neustadt im Zuge des Brückenneubau über die Neustadt. Umsetzung mit Neubau Brücke geplant.
29	Vor dem Sauerwassertor (130 m südwestl. Brentanostraße bis 70 m nordöstl. Brentanostraße)	Der Zukunftsplan Radverkehr sieht in 2024 eine Radverkehrsanlage v.a. bergauf vor	Aktuell laufen Abstimmungen bzgl. radverbessernder Maßnahmen in Charlottenstraße, im Oberthal, Vor dem Sauerwassertor bis zur Kniebreche, Umsetzung 2025 geplant (im Zuge Deckensanierung). Prüfung T30 erst nach Vorlage Verkehrsgutachten u. Lärmgutachten nach RLS19 möglich (läuft derzeit noch).
30	Triärer Straße (Winniger Straße bis Rübenacher Straße)	Ergänzende Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h	Ergänzende Prüfung T30 ausstehend (Lärmberechnung nach RLS-19 ausstehend), Beurteilung aktuell noch nicht möglich
31	Schlachthofstraße (120m westl. Steinstraße bis Steinstraße)	Prüfeempfehlung zu passivem Schallschutz (Schallschutzfensterprogramm)	Eine Sanierung der Fahrbahndecke der nördlichen beiden Fahrstreifen ist durch den EB70 erfolgt. Sonst aktuell keine Planung
32	A 48 Rübenach	Errichtung Lärmschutzwand in Planung, Fortschreibung aus dem LAP 2	Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 238 "Lärmschutzanlage A 48, Rübenach" wurde durch den Stadtrat am 08.05.2025 gefasst. Eine entsprechende Planungsvereinbarung zwischen Stadt und Autobahn GmbH soll nach der Sommerpause durch die städtischen Gremien beschlossen werden. Anschließend wird das Tiefbauamt mit der konkreten Planungsphase für den Bau der Lärmschutzwand beginnen.

in Planung (oder teilweise in Planung)
teilweise umgesetzt
aktuell keine Umsetzung





Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0061/2025/1		Datum: 13.02.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL-VW			
Betreff: Änderung Baumschutzsatzung					
Gremienweg:					
02.10.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
22.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz.

Begründung:

Auf Basis des Änderungsantrages der WGS Fraktion (AT/0097/2024) und den Beratungen im Umweltausschuss am 18.02.2025 und den daraus resultierenden Änderungswünschen wurden im vorgelegten Änderungsentwurf insbesondere Erleichterungen für antragstellende Bürger hinsichtlich der Mindestqualität von Ersatzbäumen aufgenommen. Daneben hat die Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit der Baumschutzsatzung einige klarstellende Anpassungen vorgenommen, die überwiegend ebenfalls dazu dienen, Erleichterungen für die Antragsteller zu bewirken.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden sich in der beigefügten Synopse.

Anlage/n:

- Baumschutzsatzung
- Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung
- Synopse Änderungssatzung Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Koblenz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Satzungsänderung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Baumschutzsatzung hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima und trägt damit zum Klimaschutz bei.

Historie:

- Umweltausschuss 18.02.2025, TOP 1
- Antrag WGS-Fraktion (AT/0097/2024), Stadtrat 10.10.2024

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 06.10.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,
 - c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.“

2. In § 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.

3. a) Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 4 werden die Absätze 1 und 2 des neuen § 5. Im neuen § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.“
- d) Die bisherigen §§ 5 bis 11 werden §§ 6 bis 12.

4. a) § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal

beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.“

- b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.“

5. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.

Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz.

(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem

Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von

- a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
 - b) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- sind.“

6. In den §§ 10 und 11 werden die Verweise auf Paragraphen jeweils wie folgt ersetzt:

- a) die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“,
- b) die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“,
- c) die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“,
- d) die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“,
- e) die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 06.10.2021, geändert durch Satzung vom

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Luftreinhaltung sowie
 4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,
 - c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.
2. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang/ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere
 - a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten),
 - c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,
 - d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder -säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben,
 - f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches,
 - g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

- (1) **Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die Verbote des § 4, insbesondere**
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) **Unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden fallen nicht unter die Verbote des § 4; sie sind** mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.
- (3) **Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.**

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchstabil ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
 - a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung nach § 1, vereinbar ist oder
 - c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist **in Textform oder digital über die städtische Homepage** durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten **oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser)** bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) **oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal** beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchstabilität) anfordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. **Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw.**

Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei Sonderfällen, z.B. durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.
Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.
- (5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
 - Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - Bürgergeld einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches oder von Sozialgeld
- sind.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 - die nach § 6 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,

3. entgegen § 6 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
 4. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 5. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 06.10.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Synopse zur Änderung der Baumschutzsatzung

Anlage 2

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)	Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)	Begründung der Änderungen
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für: a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage. c) Bäume, die an öffentlichen Straßen oder Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen stocken und im Eigentum der Stadt Koblenz stehen.</p>	<p>Insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung sind von der DB regelmäßig, auch kurzfristig, Rückschnitte und Fällungen am Rande des Gleiskörpers erforderlich und durchzuführen. Im Anschluss wird hier ein erneuter Aufwuchs durch Naturverjüngung entstehen.</p> <p>Abbau von Bürokratie und Mehraufwand durch Bearbeitung der Anträge durch die Untere Naturschutzbehörde. I.d.R. keine Abweichungen von den fachlichen Einschätzungen EB 67 (Verkehrssicherheit) und i. d. R. öffentliches Interesse an Maßnahmen, das Befreiungen nach § 7 erforderlich macht (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen)</p>
<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>... (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden,</p>	<p>§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(1) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die Verbote des § 4, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden,</p>	<p>Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt.</p>

<p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.</p> <p>(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.</p>	<p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.</p> <p>(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden fallen nicht unter die Verbote des § 4; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.</p> <p>(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.</p>	<p>Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.</p>
<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>... (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz -</p>	<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>... (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder</p>	<p>Um dem Antragsteller Erleichterungen zu verschaffen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder Befreiungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) und so eine unkompliziertere Abwicklung ermöglicht werden.</p>

<p>Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsisicherheit) anfordern.</p>	<p>Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsisicherheit) anfordern.</p> <p>(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.</p>	<p>Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.</p>
---	---	---

<p>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.</p> <p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser</p>	<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beseitigung von Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) durch die Stadt Koblenz.</p> <p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete</p>	<p>Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm mit Drahtballen auf 14 cm mit Drahtballen oder im Container reduziert wird. Hierdurch werden die zu pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger einfacher zu transportieren und zu pflanzen. Eine weitere Erleichterung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume im Einzelfall reduziert werden kann. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich trotz der Herauslösung eines Teils des städtischen Baumbestandes aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) entsprechend den Zielen der Satzung selbstverständlich zur Pflanzung von Ersatzbäumen, die mindestens den unter § 9 Abs. 1 geforderten Pflanzqualitäten entsprechen. Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen.</p>
---	---	---

<p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p>	<p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktionsfähig sind und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p>	<p>In § 3 werden Formulierungen angepasst.</p>
<p>Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingekommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p>	<p>nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingekommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.</p>	<p>Im § 3 werden Formulierungen angepasst.</p>
<p>(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen,</p>	<p>(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen,</p>	<p>Im neu geschaffenen Absatz 4 werden auf natürliche Weise abgestorbene (z. B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder</p>

	<p>(5) besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.</p>	<p>durch Sturm gefällte Bäume im Einzelfall von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung bzw. Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z. B. Fotos) anzuzeigen.</p>
<p>(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von</p> <p>a) Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),</p> <p>b) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder</p>	<p>Der neu geschaffene Absatz 5 soll Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Härtefällen generell von der Pflicht zu Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ausnehmen.</p>	

	<p>c) Bürgergeld einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches oder von Sozialgeld sind.</p>	
--	--	--



Antrag

Vorlage: AT/0070/2025		Datum: 10.06.2025			
Verfasser:	005-Ratsfraktion FW	Az.:			
Betreff:					
Antrag der FREIE WÄHLER-Fraktion: Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Nutrias im Stadtgebiet Koblenz					
Gremienweg:					
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussentwurf:

Die FREIE WÄHLER Fraktion beantragt, der Umweltausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah ein nachhaltiges und wirkungsvolles Konzept zur Eindämmung und Kontrolle der Nutriapopulation im Stadtgebiet Koblenz zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dabei sollen insbesondere ökologische, infrastrukturelle und gesundheitliche Aspekte berücksichtigt werden. Zudem ist zu prüfen, inwiefern bestehende Kooperationen mit Nachbarkommunen, Fachbehörden oder externen Fachstellen aufgebaut oder erweitert werden können.

Begründung:

Die in Koblenz zunehmend festgestellte Ausbreitung der Nutrias (*Myocastor coypus*) stellt eine ökologische, infrastrukturelle und potenziell gesundheitliche Herausforderung dar wie z.B.: übertragen von Salmonellen und Trichinen.

Durch ihre Grabtätigkeit schädigen Nutrias Uferbefestigungen und gefährden damit die Stabilität von Gewässerstrukturen und Wegen entlang von Fluss- und Bachläufen. Darüber hinaus kann ihr Vorkommen heimische Arten verdrängen und das ökologische Gleichgewicht stören.

Zahlreiche Kommunen sehen sich mit vergleichbaren Problemlagen konfrontiert und haben bereits Handlungsstrategien entwickelt. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass auch die Stadt Koblenz zeitnah Maßnahmen prüft und ggf. umsetzt, um einer unkontrollierten Ausbreitung vorzubeugen und Schäden an Natur, Infrastruktur und Eigentum zu verhindern.

Die Verantwortung für den Umgang mit invasiven Arten im Stadtgebiet liegt grundsätzlich bei der Kommune, auch im Rahmen ihrer umwelt- und

ordnungsrechtlichen Pflichten. Ziel dieses Antrags ist es, rechtzeitig ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0070/2025

Vorlage: ST/0080/2025		Datum: 30.07.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL			
Betreff:					
Antrag der Freie Wähler-Fraktion: Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Nutrias im Stadtgebiet Koblenz					
Gremienweg:					
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
5		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	öffentlich				

Stellungnahme:

Nach einer ersten Betrachtung scheinen Probleme mit Nutrias punktueller auszutreten als bei den aktuell ebenfalls im Fokus befindlichen Nil- und Kanadagänsen, aber auch die Nutrias sind als etablierte Tierart entlang der Ufer von Rhein und Mosel anzusehen. Maßnahmen die Tiere dauerhaft aus dem Stadtgebiet fernzuhalten sind praktisch kaum durchführbar.

Aktuell laufen Gespräche mit Städten und Landkreisen, die ähnliche Nutriapopulationen verzeichnen, dem Bauern- und Winzerverband sowie dem Landesjagdverband um Erfahrungen zu bündeln und Maßnahmenmöglichkeiten zu entwickeln. Auf Grund der Urlaubszeit stehen hier letzte Rückmeldungen noch aus.

Die Verwaltung wird die Ergebnisse bündeln und in einem der kommenden Ausschüsse entsprechend vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine finanziellen Auswirkungen über das aktuelle Maß hinaus.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht messbar.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah ein nachhaltiges und wirkungsvolles Konzept zur Eindämmung und Kontrolle der Nutriapopulation in Stadtgebiet Koblenz zu erarbeiten und dem Umweltausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0194/2025		Datum: 30.07.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL			
Betreff:					
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Teilnahme am Förderprogramm LIFE -Naturschutz und Biodiversität (NAT)					
Gremienweg:					
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
				<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
				<input type="checkbox"/>	ohne BE
				<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert

Unterrichtung:

Eine kurzfristige Idee zur Antragsstellung von Revitalisierungsarbeiten an Naturdenkmälern konnte aus Gründen der zu kurzen Frist bis zum notwendigen Maßnahmenbeginn nicht mehr realisiert werden.

Die Verwaltung prüft aktuell weitere Möglichkeiten und Maßnahmen zur Antragsstellung im Rahmen des LIFE Förderprogramms Naturschutz und Biodiversität (NAT) der EU in der Förderperiode.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell nicht konkret zu benennen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Bei den gegebenen Förderrichtlinien sind bei Umsetzung nach einem möglichen Förderbescheid positive Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.



Antrag

Vorlage: AT/0072/2025/1		Datum: 20.06.2025	
Verfasser:	002-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die LINKE-PARTEI auf Teilnahme am Förderprogramm LIFE - Naturschutz und Biodiversität (NAT)			
Gremienweg:			
26.06.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen des LIFE- Förderprogramms der Europäischen Union im Rahmen EU-Natura-2000-Schutzgebietsmanagements geeignet sind. Ziel ist die Förderung und der Erhalt von Offenland- und Wald-Lebensraumtypen (LRTs), einschließlich Auwäldern, sowie gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der Natura-2000-FFH- und Vogelschutzgebiete auf dem Koblenzer Stadtgebiet

Begründung:

Die Stadt Koblenz trägt als Flächeneigentümerin und Trägerin öffentlicher Belange Mitverantwortung für den Erhalt ökologisch besonders wertvoller Flächen, insbesondere in den Natura-2000-Gebieten. Die hier vorkommenden Offenland- und Waldlebensraumtypen – darunter Trockenrasen, naturnahe Laubwälder und Auwaldreste – sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und unterliegen sowohl europäischem als auch nationalem Schutzrecht.

Eine aktive Teilnahme am LIFE-Programm bietet die Chance, dringend erforderliche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fachlich fundiert, koordiniert und unter Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure umzusetzen. Sie trägt gleichzeitig dazu bei, bestehende Verpflichtungen aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie effizient und rechtskonform zu erfüllen. Es sind grundsätzlich sowohl Personal- als auch Sachkosten förderfähig. Sinnvoll erscheint hier auch die Prüfung einer Einbindung relevanter Naturschutzverbände, da unter anderem auch ehrenamtliche Tätigkeiten gefördert werden können.

Zudem ermöglicht das Vorhaben eine gezielte Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung. Die Sichtbarmachung der Natura-2000-Gebiete durch Informationsmaterialien und Gebietsbeschilderung erhöht das Verständnis für den Schutz dieser Flächen, stärkt das lokale Verantwortungsgefühl und kann Konflikte im Nutzungsdruck reduzieren.

Schließlich schafft das LIFE-Programm auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht Rechtssicherheit: Die im Rahmen des Projekts erarbeiteten Managementmaßnahmen dienen als fachliche Grundlage für behördliche Abwägungsprozesse, Eingriffsregelungen und Planungsverfahren, wodurch das Verwaltungshandeln abgesichert und transparenter gestaltet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Erhalt und die ökologische Aufwertung schutzbedürftiger Lebensräume wie Auwälder, Trockenrasen und strukturreicher Offenlandschaften fördern die Biodiversität und erhöhen gleichzeitig die Resilienz der lokalen Ökosysteme gegenüber Klimaveränderungen. Durch Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Vegetationsstrukturen wird zudem langfristig CO₂ gebunden, die Wasserretention verbessert und das Stadtklima stabilisiert. Der Antrag leistet somit einen direkten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Anpassungsziele der Stadt Koblenz.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0195/2025		Datum: 30.07.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL			
Betreff:					
Antrag der Fraktionen Freie Wähler, SPD, Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zum Umgang mit der zunehmenden Population von Nil- und Kanadagänsen im Stadtgebiet					
Gremienweg:					
28.08.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterrichtung:

In einer Abstimmungsrunde am 03.07.2025 wurde unter Beteiligung des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen, des Ordnungsamtes, des Kreisveterinärs Dr. Bieber sowie des Umweltamtes zunächst der bekannte Status Quo zum Vorkommen und daraus resultierenden Konflikten der Nilgans und Kanadagans zusammengetragen.

Ergänzt wurde das Bild durch Rücksprachen mit dem Sport- und Bäderamt, hier insbesondere der Verwaltung des Schwimmbades Oberwerth.

Für beide nicht heimischen Gänsearten gilt, dass eine feste Etablierung bereits stattgefunden hat und man die Tiere nicht mehr aus dem Stadtgebiet verdrängen kann. Meldungen und Vorkommen finden sich in unterschiedlicher Quantität über die gesamten Flussufer von Rhein und Mosel. Es gilt also die Tiere aus besonders sensiblen Bereichen möglichst zu vergrämen und im Umkehrschluss an anderen Stellen die Anwesenheit der Gänse zu akzeptieren.

Im Bereich des Schwimmbades findet seit Jahren eine Bejagung der Gänse statt. Die gezielten Abschüsse sind auch nach Erprobung verschiedener anderer Vergrämungsmaßnahmen (Flugdrachen mit Vogelsilhouetten, Drohnenflüge, etc.), bislang die einzige Möglichkeit die Tiere für einige Zeit aus den sensiblen Bereichen der Liegewiese und Beckenränder fernzuhalten. Aus Sicherheitsgründen ist nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung zur Bejagung im „befriedeten Bezirk“ nur im Schwimmbad Oberwerth, innerhalb der Umzäunung und außerhalb der Betriebszeiten, möglich. Auch die für Tierschutzrecht zuständige Veterinärbehörde trägt die Ausnahmegenehmigungen in diesem Bereich weiterhin mit.

Zudem wird in Richtung Rheinufer teilweise die Vegetation länger aufwachsen gelassen, um diese für die Gänse unattraktiver zu machen. Langgrasflächen und Gebüschgruppen, die die Sicht der Gänse einschränken, bewirken auch in deren näherem Umfeld ein gewisses Meideverhalten der Tiere. Die Gänse bevorzugen eindeutig die kurz gemähten Rasenflächen.

Auch der EB 67 reagiert bereits in den nicht zu bejagenden städtischen Grünanlagen außerhalb des Schwimmbades, wo dies möglich ist, durch Anpassung des Pflegeregimes. Die Mitarbeiter des EB 67 werden in nächster Zeit verstärkt auf Gänsevorkommen achten, um im nächsten Jahr die Pflege ggf. dahingehend anpassen zu können.

Aktuell laufen Gespräche mit Städten und Landkreisen und ähnlichen Gänsepopulationen, dem Bauern- und Winzerverband sowie dem Landesjagdverband um Erfahrungen zu bündeln und Maßnahmenmöglichkeiten zu entwickeln. Auf Grund der Urlaubszeit stehen hier letzte Rückmeldungen noch aus.

Die Verwaltung wird die Ergebnisse bündeln und in einem der kommenden Ausschüsse entsprechend vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine finanziellen Auswirkungen über das aktuelle Maß hinaus

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht messbar.

Historie:

Stadtrat 26.06.2025, TOP 43 öS, AT/0073/2025



Antrag

Vorlage: AT/0074/2025		Datum: 12.06.2025			
Verfasser:	005-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag der Fraktionen FREIE WÄHLER, SPD, Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen zum Umgang mit der zunehmenden Population von Nil- und Kanadagänsen im Stadtgebiet					
Gremienweg:					
26.06.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein umfassendes Konzept zum tiergerechten Umgang mit der stark zunehmenden Population von Nilgänsen und Kanadagänsen im Stadtgebiet Koblenz zu entwickeln und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen. Dabei sollen insbesondere Aspekte der öffentlichen Sauberkeit, des Arten- und Gewässerschutzes sowie potenzielle Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier berücksichtigt werden. Bestehende Erfahrungen aus anderen Kommunen und die Zusammenarbeit mit zuständigen Fachstellen sollen in die Konzeptentwicklung einbezogen werden.

Begründung:

Die Populationen von Nilgänsen (*Alopochen aegyptiaca*) und Kanadagänsen (*Branta canadensis*) nehmen im Stadtgebiet Koblenz seit Jahren spürbar zu. Diese invasiven Arten verursachen zunehmend Zielkonflikte in öffentlichen Grünanlagen, an Gewässern sowie in Naherholungsgebieten.

Durch die hohe Anzahl an Tieren kommt es vermehrt zu erheblichen Verschmutzungen von Gehwegen, Liegewiesen und Spielplätzen. Auch die starke Nährstoffbelastung von Gewässern durch Kot und Trittschäden an Uferbereichen wirkt sich negativ auf die Wasserqualität und das ökologische Gleichgewicht aus. Darüber hinaus treten zunehmend Konflikte mit der einheimischen Vogelwelt auf, insbesondere durch die Konkurrenz um Brutplätze und Nahrung.

Die Stadt Koblenz steht in der Verantwortung, sowohl aus umwelt- und hygienerechtlicher Sicht als auch zur Wahrung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Dabei soll der Fokus auf tiergerechten Maßnahmen, wie einer verstärkten Durchsetzung des Fütterungsverbot, zum Beispiel durch Aufklärung oder gezieltem Flächenmanagement liegen.

Ziel ist ein ausgewogenes, rechtlich abgesichertes und dauerhaft tragfähiges Vorgehen, das den Herausforderungen durch die zunehmende Präsenz dieser Tierarten Rechnung trägt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

